

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 37/67

URTEIL

Verkündet am
14. Mai 1969
Werner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

I. der Sänger:

1. Günter Kal[redacted], [redacted] Be[redacted], Sch[redacted]allee [redacted],
jetzt [redacted] Be[redacted], Sp[redacted] Allee [redacted],
2. Bernd Go[redacted], [redacted] Be[redacted], Fo[redacted]straße [redacted],
3. Wel[redacted], [redacted] K[redacted]-D[redacted], De[redacted] Straße [redacted]-[redacted],
4. Ute Kel[redacted], [redacted] K[redacted]-Eh[redacted], Ve[redacted] Straße [redacted],
5. Blanche P[redacted], [redacted] B[redacted], C[redacted]straße [redacted],
6. Christine Scha[redacted], [redacted] K[redacted], Ni[redacted]straße [redacted],
7. Ulla Wi[redacted], [redacted] K[redacted], F[redacted]straße [redacted],

- II. 8. des N[redacted] Ru[redacted], Gemeinnützige Anstalt des
öffentlichen Rechts, vertreten durch den Intendanten
Gerhard Schr[redacted], [redacted] Ha[redacted], Ro[redacted] [redacted]/[redacted],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof.Dr. [redacted] und
Dr. [redacted] -

gegen

die Sänger:

1. Peter Co[redacted], [redacted] Be[redacted], Wa[redacted]straße [redacted],
2. Maria Ko[redacted], [redacted] Be[redacted], Ho[redacted]damm [redacted],
3. Ingeborg Ros[redacted], [redacted] Be[redacted], E[redacted] Straße [redacted],
4. Irene Ka[redacted], [redacted] Be[redacted], Kö[redacted]allee [redacted],
5. Anneliese Kö[redacted], [redacted] Be[redacted], St[redacted] [redacted]/[redacted],
6. Michael I[redacted], [redacted] Be[redacted], Am Gr[redacted] W[redacted] [redacted],
7. Horst Kr[redacted], [redacted] Be[redacted], Gl[redacted] Weg [redacted],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Mai 1969 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Dr. Sprenkmann, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 13. Januar 1967 wird auf Kosten der Beklagten zu 8 zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die sieben Kläger gehören den Gesangsgruppen "Su■■■■" und "Cor■■■■" an, deren Leiter der Kläger zu 1 ist.

Im Januar 1960 machte der Dirigent Werner M■■■■ mit dem R■■■■-Tanzorchester für den Hörfunksender R■■■■ eine Musikaufnahme auf dem Tonträger (Tonband), zu der die Kläger mit ihrem Gesang Beiträge leisteten. Sie sangen die Schlager "TEA FOR TWO" und "TIME ON MY HANDS", wobei der Kläger zu 1 auf Wunsch des Dirigenten M■■■■ zur Erzielung besonderer Klangeffekte als weitere Sänger die Beklagten zu 1 und 2 sowie sechs Damen und vier Herren des Ahrendehors hinzuzog. Es ist streitig, ob die Kläger den erstgenannten Schlager allein gesungen haben. Dem

- 3 -

Engagement der Künstler haben die Allgemeinen Honorarbedingungen des R. zugrunde gelegen.

In der Folgezeit bereitete die Beklagte zu 8, eine Sendeanstalt, eine Fernsehsendung unter dem Titel "Werner M. Schla." vor. Die 6. Folge dieser Sendereihe wurde für die Ausstrahlung am 12. Oktober 1963 durch Aufzeichnung auf Magnetband nach dem Ampex-Verfahren vorproduziert, bei dem sowohl der Ton als auch das Bild auf dem Magnetband aufgenommen werden. Hierzu beschäftigte die Beklagte zu 8 unter anderem den Dirigenten Werner M. mit dem R.-Tanzorchester und die Beklagten zu 1 bis 7, die zuweilen als Statisten fungierten oder als Chor eingesetzt wurden. Für einen Teil der Sendung verwendete der Regisseur Tonbänder, die dem Beklagten zu 8 von anderen Sendegesellschaften zur Verfügung gestellt waren. Darunter befanden sich Bänder, die von den Klägern früher als Choruntermalung mit verschiedenen Solokünstlern aufgenommen waren und die in der fraglichen Sendung unter den Titeln: "Champagner für alle", "Rummel-Tummel-Tingel-Tangel-Tanzorchester", "Ach, laß doch bloß den blonden Pianisten" und "Wenn ich ein Junge wär" verwendet wurden. Zu dem im Januar 1960 für den R. aufgenommenen Band mit den Schlagern "TEA FOR TWO" und "TIME ON MY HANDS" posierten die Beklagten zu 1 bis 7 als geschlossene Chorgruppe, ohne jedoch die Schlager selbst zu singen, zu denen sie auf Weisung des Regisseurs bei der Aufzeichnung des optischen Teils der Sendung lediglich den Mund entsprechend bewegten, während ihnen später die Gesangsdarbietung der Kläger und der anderen Künstler für die Ausstrahlung unterlegt wurden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Vor- und Nachspann der Sendung nannte die Beklagten zu 1 bis 7 als Kal[REDACTED]chor unter den Mitwirkenden.

Diesen Vorgang nahm der Kläger zu 1 als Leiter der Chorgruppen der Kläger zum Anlaß, unter dem 14. Oktober 1963 in einem Rundschreiben an Schallplattenfirmen und Sendegesellschaften "auf diese bewußte Täuschung in seinem Interesse und dem der Angeschriebenen aufmerksam zu machen", um damit "eine Geschäftsschädigung einzudämmen". Dieses Schreiben will er erst am 18. Oktober 1963 abgesandt haben, nachdem zuvor der Dirigent Werner Müller und der Produzent der Fernsehsendung von dem beabsichtigten Vorgehen unterrichtet worden sein sollen. Jedenfalls erschien in dem "Aktuellen Fernsehdienst" unter dem 19. Oktober 1963 ein Artikel mit der Überschrift: "Fernsehunterhaltung mit unlauteren Methoden", in dem es u.a. heißt:

"Die von Harald V[REDACTED] geleitete Hauptabteilung Unterhaltung des N[REDACTED] Ru[REDACTED] ist in den Verdacht geraten, sich unseriöser und unlauterer Praktiken zu bedienen ... Täuschung?, Herr V[REDACTED], wirft Co[REDACTED] (d.i. der Kläger zu 1) Ihnen vor! Was haben Sie zu Ihrer Rechtfertigung zu sagen?"

In einer Gegenerklärung des Justitiars des Beklagten zu 8 vom 1. November 1963 in der vorgenannten Zeitschrift wies dieser darauf hin, daß Vock für den Inhalt der Sendung, bei der es sich um eine Gemeinschaftsproduktion des NDR mit dem R[REDACTED]-Be[REDACTED] gehandelt habe, nicht verantwortlich gewesen sei. Abschließend heißt es weiter:

"Im übrigen ist die von Herrn Co[REDACTED] gegebene Sachdarstellung unrichtig. Es ist kein Tonband der Cor[REDACTED] der Sendung unterlegt worden, sondern ein vom R[REDACTED] produziertes Band mit dem R[REDACTED]-Tanzorchester und einem gemischten Chor (Günter Kal[REDACTED]-Chor, R[REDACTED]-Kammerchor, den Vo[REDACTED]-Gruppen Su[REDACTED] und Cor[REDACTED] sowie zwei weitere Sänger)."

Nachdem auf einer Sitzung der verantwortlichen Redakteure der Fernsehanstalten Mitte November 1963 der Sachverhalt erörtert worden war, lehnte der Dirigent Werner M[REDACTED], der auch Schallplattenproduzent bei der Herstellungsfirma T[REDACTED] war, in einer Besprechung am 20. November 1963 jede weitere Beschäftigung der Kläger ab, solange der Streit bestehe.

Die Kläger folgern aus diesem Sachverhalt Ansprüche auf Beteiligung an den Gagen der Beklagten zu 1 bis 7 für die Fernsehsendung (Klageanträge zu I und II) sowie Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der ihnen dadurch entstanden sei, daß die Beklagten zu 1 bis 7 infolge ihrer angeblich eigenen, als gut bewerteten Darbietung ihnen gegenüber von Auftraggebern vorgezogen wurden und daß die öffentliche Verketzerung der Kläger zu weiteren Rückgängen in ihren Engagements geführt habe (Klageantrag zu III 1). Das Vorgehen aller Beklagten stelle zudem eine Verletzung ihres - der Kläger - Persönlichkeitsrechts dar, so daß auch ein immaterieller Schaden zu ersetzen sei.

Die Kläger haben beantragt,

- I. die Beklagten zu verurteilen, ihnen durch Rechnungslegung Auskunft zu erteilen über die von den Beklagten zu 1 bis 7 aus ihrer Tätigkeit in der 6. Folge der Fernsehsendung "Werner M. Schla." erzielten Einnahmen,
- II. die Beklagte zu 8 zu verurteilen, an die Kläger zu Händen des Klägers zu 1 einen sich aus der Rechnungslegung ergebenden anteiligen Betrag zu zahlen, der dem quantitativen Verhältnis zwischen der verwandten klägerischen Gesangsleistung und dem Vortrag der Beklagten zu 1 bis 7 entspricht,
- III. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen:
 - an die Kläger zu Händen des Klägers zu 1 einen
 1. Betrag zum Ausgleich des ihnen entstandenen Schadens zu zahlen, dessen Höhe das Gericht gemäß § 287 ZPO schätzen möge,
 2. ferner einen Betrag zum Ausgleich des immateriellen Schadens zu zahlen, dessen Höhe das Gericht gemäß § 287 ZPO schätzen möge.

Die Beklagten haben die Anspruchsberechtigung der Kläger geleugnet, weil diese das R-Band nicht als Chorgruppe unter ihren Namen, sondern im Einzelengagement mit anderen Sängern besungen hätten. Da der R das Tonband zur beliebigen Verwendung erwerben habe, sei es ihm bzw. anderen Sendegesellschaften gestattet gewesen, das Band im playback auch in der Weise zu benutzen, daß es optischen Darbietungen im Fernsehen unterlegt werde. Dies sei üblich, wobei von einer Namensnennung der Darbieter solcher Untermalungsmusik abgesehen werde. Lediglich die in der Fernsehsendung optisch Mitwirkenden würden genannt.

Die Beklagten zu 1 bis 7 hätten zudem nur im Rahmen ihres Dienstvertrages mit der Beklagten zu 8 deren Regieanweisungen entsprechen. Ihr Handeln sei weder verwerflich - wobei hinzukomme, daß die Beklagten zu 1 und 2 selbst Mitwirkende des R[REDACTED]-Bandes gewesen seien - noch hätten sie die Möglichkeit gehabt, die Berechtigung der Beklagten zu 8 zur Verwertung des Bandes in der fraglichen Form nachzuprüfen. Jedenfalls brauchten sie nicht für die angeblichen Schadensfolgen aus dem infolge des Rundschreibens des Klägers zu 1 in der Öffentlichkeit entstandenen Streit zu haften, da diese Entwicklung für sie unvorhersehbar gewesen sei.

Durch die dargestellten Vorgänge könne im übrigen den Klägern kein Schaden entstanden sein. Denn einmal hätten die Beklagten zu 1 bis 7 als Kal[REDACTED]-Chor einen guten Ruf, so daß sie nicht infolge der Fernsehsendung die Kläger um Engagements bringen konnten. Zum andern seien diese weiterhin in erheblichem Umfange beschäftigt gewesen. Sollten sie dennoch einen Rückgang an Engagements erlitten haben, dann beruhe dies auf der veralteten Art ihres Gesanges.

Das Landgericht hat durch Teil- und Grundurteil die Beklagten zu 1 bis 7 zur Auskunftserteilung gemäß dem Klageantrag zu I und sämtliche Beklagten gemäß dem Klageantrag zu III 1 dem Grunde nach zur Schadensersatzleistung verurteilt. Den auf Ersatz des immateriellen Schadens gerichteten Klageantrag zu III 2 hat es abgewiesen. Die Entscheidung über den Klageantrag zu II, über die Höhe des mit dem Klageantrag zu III 1 geltend gemachten

Schadensersatzanspruches und über die Kosten des Rechtsstreits hat das Landgericht sich vorbehalten.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und die Kläger bezüglich des abgewiesenen Teils der Klage Anschlußberufung eingelegt.

Das Berufungsgericht hat Beweis erhoben durch Augenscheinseinnahme der Fernsehaufzeichnung von "Werner M. Schlagermagazin, 6. Folge" und Anhörung einer Schallplatte der Kläger.

Das Kammergericht hat die Berufung des Beklagten zu 8 und die Anschlußberufung der Kläger zurückgewiesen. Auf die Berufung der Beklagten zu 1 - 7 hat es den Klageantrag zu III 1, soweit er sich gegen diese Beklagten richtete, abgewiesen und im übrigen die Berufung dieser Beklagten zurückgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben alle Beklagten Revision eingelegt mit dem Antrag, die Klage abzuweisen, soweit ihr stattgegeben worden ist. In der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht haben die Parteien einen Teilvergleich geschlossen. Danach haben die Kläger auf den Auskunftsanspruch (Klageantrag I) verzichtet. Die Beklagte zu 8 hat sich, ohne Anerkennung einer Schadensersatzverpflichtung, verpflichtet, an die Kläger zu Händen des Klägers zu 1 den Betrag von 1.750,-- DM zu zahlen, womit der Klageantrag zu II erledigt ist. Weiter hat die Beklagte zu 8 die Kosten des Teilvergleiches und die anteiligen Kosten des Rechtsstreits übernommen.

Die Kläger bitten um Zurückweisung der Revision, soweit diese nach Abschluß des Teilvergleiches weiterverfolgt wird.

Entscheidungsgründe:

Nachdem auf Grund des zwischen den Parteien geschlossenen Teilvergleiches die Klageanträge zu Ziff. I und II ihre Erledigung gefunden haben, ist im Revisionsverfahren nur noch darüber zu entscheiden, ob die Beklagte zu 8 zu Recht gemäß dem Klageantrag zu III 1 dem Grunde nach verurteilt worden ist, an die Kläger zu Händen des Klägers zu 1 einen Betrag zum Ausgleich des den Klägern entstandenen materiellen Schadens zu zahlen. Mit dem diesem Urteilsanspruch zu Grunde liegenden Klageantrag verlangen die Kläger Ersatz des Schadens, der ihnen dadurch entstanden sein soll, daß die Beklagten zu 1 - 7 infolge ihrer angeblich eigenen, als gut bewerteten Gesangsdarbietung von Auftraggebern den Klägern vorgezogen würden, und daß die öffentliche Verkettzerung der Kläger durch die Beklagte zu 8 zu weiteren Rückgängen in ihren Engagements geführt habe.

I. Hierzu ist zunächst klarzustellen, daß die Revision sich zwar mit Recht gegen die Auffassung des Berufungsgerichts wendet, auf die im Jahre 1963 begangenen Handlungen der Beklagten zu 8, auf die das Klagebegehren gestützt werde, sei das am 1. Januar 1966 in Kraft getretene neue Urheberrechtsgesetz anzuwenden. Denn wenn es in § 129 UrhG heißt, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes auch auf vor seinem Inkrafttreten geschaffene Werke und Interpretenleistungen anzuwenden sind, so gilt dies nicht

für Verletzungstatbestände, die vor Inkrafttreten des Gesetzes verwirklicht worden sind. Da das Urheberrechtsgesetz insoweit keine Übergangsvorschriften enthält, sind vielmehr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hierauf die Bestimmungen der bisher in Kraft gewesenen Gesetze, des Literatururheberrechtsgesetzes und des Kunsturheberrechtsgesetzes, anzuwenden (von Gamm, Urheberrechtsgesetz § 129 Anm. 3; für das bisherige Recht: Allfeld, Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 2. Aufl. § 62 Anm. 6).

Damit ist aber dem Berufungsurteil nicht etwa die Grundlage entzogen. Denn nach der bisherigen Rechtslage stellen - wie bereits das Landgericht zutreffend ausgeführt hat - sowohl die nicht genehmigte Übertragung der im Jahre 1960 aufgenommenen Gesangsleistung der Kläger auf ein Magnetband, auf dem zugleich als Bildteil die Chorgruppe der Beklagten zu 1 - 7 als angebliche Ausführende dieser Gesangsdarbietung aufgenommen worden ist, als auch die Fernsehausstrahlung dieser Ton-Bildaufnahme eine Verletzung sowohl der persönlichkeitsrechtlichen Belange der Kläger als auch ihres in § 2 Abs. 2 LitUrHG vorgesehenen Bearbeiterurheberrechts an dem von ihnen besungenen Tonband dar. Dies wird auch von der Revision nicht ernsthaft in Zweifel gezogen.

Mit Recht hat das Berufungsgericht die Sachbefugnis der Kläger zur Geltendmachung der aus diesen Rechtsverletzungen sich ergebenden Ansprüche bejaht, obwohl die Kläger das R~~...~~-Tonband nicht allein besungen haben. Nach der nicht angreifbaren Feststellung des Berufungsgerichts (BU 13) hat der Kläger zu 1 die Choraufführungen

der Schlager "Tea for two" und "Time on my hands" geleitet, die der R. im Jahre 1960 mit Einwilligung des Klägers zu 1 und der übrigen Sänger auf Tonband aufgenommen hat. Durch diese Festlegung der Gesangsdarbietung ist in der Person eines jeden Sängers, also auch der Kläger, gemäß § 2 Abs. 2 LitUrhG ein Bearbeiturheberrecht an dem Tonträger entstanden (BGHZ 33, 48, 54 - Orchester Graunke).

Die urheberrechtliche Ausgestaltung der dem ausübenden Künstler an der Festlegung seiner Leistung zustehenden Rechte rechtfertigt eine sinngemäße Anwendung der Rechtsgrundsätze über das Urheberpersönlichkeitsrecht (Ulmer, Urheber- u. Verlagsrecht, 2. Aufl. S. 440), durch das die ideellen Interessen geschützt werden, die den Urheber mit seinem Werk verbinden. So hat der Urheber ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft, das auch das Recht umfaßt, jedem entgegenzutreten, der sich selbst die Urheberschaft anmaßt, etwa wenn das Werk unter fremdem Namen der Öffentlichkeit dargeboten wird (Ulmer aaO S. 268 f). Gegen eine sinngemäße Anwendung dieses zu Gunsten des Urhebers geltenden Rechtsgrundsatzes im Streitfall bestehen umso weniger Bedenken, als die Stimme wie auch das äußere Erscheinungsbild des Menschen der einmaligen Individualsphäre des einzelnen angehören, die auch unabhängig von einer Festlegung nach § 2 Abs. 2 LitUrhG schon nach den Grundsätzen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in gewissem Umfange das Selbstbestimmungsrecht über diese Ausstrahlungen der Persönlichkeit rechtfertigt (BGHZ 33, 20, 23 - Figaros Hochzeit). So ist es zutreffend als eine Verletzung des allgemeinen

Persönlichkeitsrechts eines Filmschauspielers angesehen worden, wenn der von ihm gespielten Rolle durch Nachsynchronisation die Stimme eines anderen unterlegt worden ist, weil hierdurch die Einheit der schauspielerischen Leistung zerstört und verletzt wird (OLG München GRUR 1959, 435). Im Streitfall haben die Kläger zwar nur die klangliche Aufführung und nicht die bildliche Darstellung erbracht. Durch die bildliche Darstellung einer singenden Chorgruppe seitens der Beklagten zu 1 - 7 ist daher nicht die Leistung der Kläger zerstört, sondern vielmehr der unrichtige Eindruck erweckt worden, die Gesangsdarbietung stamme von den Beklagten zu 1 - 7. Hierin haben die Vorinstanzen rechtsirrtumsfrei eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Kläger erblickt. Denn das natürliche Selbstbewußtsein eines Menschen, zumal eines auf sein Ansehen bedachten Künstlers, schließt es aus, die Gesangsdarbietung der Kläger gleichsam zu entpersönlichen und durch andere Personen bildlich darstellen zu lassen. Schon aus diesem Grunde wäre für die bildliche Darstellung der Beklagten zu 1 - 7 die Einholung der Zustimmung der Kläger erforderlich gewesen. Das gilt um so mehr, als durch diese Darstellung die Leistung der Kläger, ihre Gesangsdarbietung, von den Zuschauern fälschlich den Beklagten zu 1 - 7 zugeschrieben werden mußte.

Bei der hier zugrundegelegten rechtlichen Betrachtungsweise kommt es - dies verkennt die Revision - nicht darauf an, daß im Vor- und Nachspann der Fernsehsendung die Namen der Kläger nicht genannt worden sind. Denn entscheidend ist, daß durch die betonte bildliche Heraus-

stellung der Beklagten zu 1 - 7 bei den Zuschauern der falsche Eindruck entstanden ist, diese hätten auch die Gesangsdarbietung erbracht.

Die Rüge der Revision (§ 286 ZPO), das Berufungsgericht hätte den von den Beklagten angebotenen Beweis für die Behauptung erheben müssen, daß die beanstandete Handlungsweise bei der Fernsehproduktion branchenüblich sei, hat keinen Erfolg. Hierzu hat das Berufungsgericht ausgeführt (BU 15), es möge zutreffen, daß die Fernsehanstalten ihren Bildstreifen ständig als Hintergrundmusik auch den Gesang von Gesangsgruppen unterlegten. Soweit es sich dabei um allgemeine Gesangsuntermalungen zu bildlich wahrnehmbaren Geschehen handele, dürfte bei entsprechender Vereinbarung oder sinnvoller Auslegung solcher Vereinbarungen die Üblichkeit dieses Verfahrens von den ausübenden Künstlern unterstellt und akzeptiert werden. Dem könne der vorliegende Fall aber nicht gleichgestellt werden, da es sich hier nicht um eine lautliche Hintergrunduntermalung des bildlichen Geschehens, sondern um die bildliche Konkretisierung des Gesanges einer Gesangsgruppe handele. Diese Ausführungen des Berufungsgerichts sind frei von Rechtsirrtum. Soweit das im vorliegenden Fall angewandte Verfahren, das vom Berufungsgericht als ein "nicht billigenwertes Manipulieren mit Persönlichkeitsrechten" bezeichnet worden ist, bei Fernsehproduktionen üblich geworden sein sollte, würde es sich um eine Unsitte handeln, deren Berücksichtigung jedenfalls nicht zur Entlastung der verantwortlich Beteiligten, hier der Beklagten zu 8, führen könnte (BGHZ 30, 7, 15 - Caterina Valente; vgl. BGH Urt. v. 28.3.1969

- I ZR 57/67 - UA 11). Die Nichterhebung des Beweises stellt daher keinen Verfahrensfehler dar.

Durch die Ausstrahlung der Fernsehaufzeichnung sind demnach sowohl das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger als auch die Rechte verletzt worden, die ihnen bezüglich der auf dem R--Tonband festgelegten Gesangsdarbietung kraft ihres Bearbeiterurheberrechts zustehen.

Die Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte zu 8 habe die Rechtsverletzung schuldhaft begangen, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

II. Mit Recht hat das Berufungsgericht die Beklagte zu 8 dem Grunde nach verurteilt, an die Kläger zu Händen des Klägers zu 1 einen Betrag zum Ausgleich des den Klägern entstandenen materiellen Schadens zu verurteilen.

1. Hierzu hat es ausgeführt, mit dem Landgericht sei davon auszugehen, daß die innerhalb der Fernsehsendung äußerst kurzfristige Verdeutlichung der Rechtsverletzung nicht die von den Klägern behauptete Auswirkung gehabt habe. Maßgebend für den angeblichen Umsatzrückgang sei der nach der Rechtsverletzung in die Öffentlichkeit gekommene Streit zwischen den Klägern und der Beklagten zu 8. Der Schaden durch Umsatzrückgang stelle eine adäquate Folge der Rechtsverletzungen der Beklagten zu 8 dar. Unstreitig hätten sich die Kläger erst an die Fernsehanstalten und Schallplattenhersteller gewandt, nachdem ein Gespräch mit dem Dirigenten M- und dem Produzenten

Regnier zu keinem Ergebnis geführt habe. Daß die Kläger diese Folgen nicht unwidersprochen hinnehmen und ihre üblichen Auftraggeber unterrichten würden, habe auf der Hand gelegen und von der Beklagten in Betracht gezogen werden müssen. Anstatt für eine Minderung oder Verhütung des Schadens zu sorgen, habe die Beklagte die den Schaden verursachende Situation noch verschärft, indem sie die Darbietungen der Kläger auf dem Tonband als solche des Kal[REDACTED]-Chors und anderer Gruppen hingestellt habe, obwohl der Kal[REDACTED]-Chor zur Zeit der Bandaufnahme noch garnicht bestanden habe. Die Gesamtentwicklung nach der Rechtsverletzung sei im wesentlichen auf das Verhalten der Beklagten zurückzuführen, so daß für eine Anwendung des § 254 BGB kein Raum sei.

Die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils seien gegeben, wenn der Sachverhalt den Eintritt eines ziffernmäßig feststellbaren Schadens wahrscheinlich mache. In dieser Hinsicht biete bereits die unwidersprochene Tatsache, daß der Dirigent Werner M[REDACTED] jede Beschäftigung der Kläger bis zur Klärung des Streits abgelehnt habe, die ausreichende Rechtfertigung. Außerdem ließen die Aufstellungen der Kläger erkennen, daß sie wenigstens zeitweise einen Umsatzrückgang zu verzeichnen hätten, der auf die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung zurückzuführen sei.

2. Diese Beurteilung hält der rechtlichen Nachprüfung stand.

Die Annahme des Berufungsgerichts, es sei eine adäquate Folge des auf Grund der Rechtsverletzung der Beklagten zu 8 entstandenen Streites, wenn die für die Sendeanstalten Tätigen während der Dauer des Streites von einer Beschäftigung der Kläger absähen, ist rechtlich nicht angreifbar. Denn es wäre Sache dieser Beklagten gewesen, ihren Fehler zuzugeben. Hätte sie das getan und hätte sie ferner bezüglich der Mitwirkung des damals noch gar nicht bestehenden Kal[REDACTED]-Chores eine richtige Darstellung gegeben, dann hätte auch für M[REDACTED] ein Anlaß weder zu der Äußerung bestanden, er lehne eine Beschäftigung der Kläger ab, solange der Streit bestehe, noch wäre er zu einem dieser Äußerung entsprechenden Verhalten veranlaßt worden. Wenn aber für die Beklagte die Möglichkeit bestanden hat, in dieser Weise zur Vermeidung weiterer, anderenfalls voraussehbarer Schäden beizutragen, so ist die Annahme des Berufungsgerichts rechtlich nicht zu beanstanden, es sei ihr zum Vorwurf zu machen, daß sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht habe. Das gilt um so mehr, als die Beklagte sich den Vortrag der Kläger zu eigen gemacht hat, daß der Rückgang der Engagements auf den nachfolgenden Streit zurückzuführen sei (Schrifts. v. 29. Dezember 1964 S. 2).

Bei dieser Sachlage muß aber damit gerechnet werden, daß auf Grund des zwischen den Klägern und der Beklagten ausgebrochenen Streites M[REDACTED] sowie solche Unternehmen, die für die Sendeanstalten tätig sind, die Beschäftigung der Kläger sowohl bei Produktionen für Sendeanstalten als auch bei anderen Produktionen, beispielsweise bei der Schallplattenherstellung, eingestellt haben. Die Kläger

haben unter anderem Beweis dafür angetreten, daß Unternehmen, die - sei es auf eigenes Risiko, sei es im Wege der Auftragsproduktion - Vorproduktionen für die Sendeanstalten herstellen, wie z.B. die Bavaria, sie nicht mehr beschäftigt haben. Überdies hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Dirigent Werner M. jede Beschäftigung der Kläger bis zur Klärung des Streites abgelehnt hat (BU 23). Eine Tatbestandsberichtigung ist insoweit nicht erfolgt. Unter diesen Umständen ist es aber rechtlich nicht angreifbar, wenn das Berufungsgericht den Eintritt eines ziffernmäßig feststellbaren Schadens als wahrscheinlich angesehen hat. Der Revision kann nicht darin gefolgt werden, daß im Streitfall die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils überhaupt nicht gegeben gewesen seien. Das Urteil BGH IM ZPO § 304 Nr. 21 betrifft einen anderen Fall, mit dem der vorliegende nicht vergleichbar ist.

Demnach hat das Berufungsgericht dem Klageantrag zu III 1, soweit er sich gegen die Beklagte zu 8 richtete, zu Recht dem Grunde nach stattgegeben.

III. Im Betragsverfahren wird jedoch im Hinblick auf die Äußerung M., er lehne bis zur Klärung des Streites jede Beschäftigung der Kläger ab, zu prüfen sein, inwieweit sein nachfolgendes Verhalten mit dieser Äußerung übereinstimmt. Insoweit hat die Beklagte Gelegenheit, auf ihren mit der Revision als übergangen gerügten Vortrag hinzuweisen, daß M. die Zusammenarbeit mit

den Klägern im Hörfunk und Fernsehen schon vor Ausbruch des Streites eingestellt gehabt habe, daß er andererseits aber die Kläger zunächst nach wie vor zu Schallplattenaufnahmen herangezogen habe.

Krüger-Nieland

Pehle

Sprenkmann

Alff

Simon